

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ost-West-Studien an der Universität Regensburg

Vom 11. Februar 2009

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet einen auslandsorientierten Masterstudiengang Ost-West-Studien an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung von Graden in diesem Studiengang.
- (2) ¹Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg (MPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes bestimmt ist. ²Regelungen zu Studien- und Prüfungsleistungen in Satzungen anderer als der Philosophischen Fakultäten der Universität bleiben unberührt.

§ 2

Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums, der in besonderer Weise internationalen Erfordernissen genügt. ²In ihr soll der Studierende nachweisen, dass er zu den Gegenständen des Studiengangs vertiefte Kenntnisse erworben hat, wissenschaftlich interdisziplinär arbeiten kann und mit den grundlegenden Methoden der relevanten Disziplinen (§ 7) vertraut ist.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (2) Der Umfang der für das gesamte planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bis zu 60 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte (LP). Eingeschlossen ist die Anfertigung einer Masterarbeit (20 LP).
- (3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsfristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der in Satz 1 genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (3) Reicht ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht bis zum Ende des fünften Semesters ein, gilt die Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Werden die in Abs. 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen vom Studierenden aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters nachgewiesen, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Nach § 14 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (6) Überschreitet ein Studierender die in Absatz 2 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (7) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.
- (8) Das Ergebnis gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 6

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Studiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. ¹Nachweis eines ersten Studienabschlusses aufgrund eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Hochschule in geistes-, rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. ²Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, es spätestens am Ende des ersten Semesters nachzureichen.
 2. ¹Angemessene Beherrschung von zwei Fremdsprachen, nachzuweisen durch geeignete Zertifikate. Unter den drei Sprachen des Bewerbers – Muttersprache und zwei Fremdsprachen – müssen beide Sprachgruppen gemäß § 7 Abs. 3 vertreten sein; der

Prüfungsausschuss kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Bewerbern, deren Muttersprache in § 7 Abs. 3 nicht genannt ist. ²Bei ausländischen Bewerbern muss eine der Fremdsprachen Deutsch sein; das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer damit gleichwertigen Deutschprüfung muss bis spätestens Ende des ersten Studienseesters nachgewiesen werden.

3. ¹Nachweis der Eignung für den Studiengang. ² Die studiengangsspezifische Eignung wird im Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 überprüft.

§ 7

Fachgebiete und Sprachen des Studiengangs

- (1) Im Studiengang Ost-West-Studien werden Veranstaltungen aus folgenden Fachgebieten angeboten:

*Literaturwissenschaft
*Sprachwissenschaft
*Kulturwissenschaft
*Geschichte
*Politikwissenschaft
*Rechtswissenschaft

*Volkswirtschaftslehre
*Evangelische Theologie
Katholische Theologie
Philosophie
Musikwissenschaft
Kunstgeschichte

- (2) Die mit einem Asterisk gekennzeichneten Fachgebiete aus Abs. 1 sind Schwerpunktgebiete des Studiengangs.

- (3) ¹Folgende Sprachen werden berücksichtigt:

Gruppe 1:

Dänisch
Deutsch
Englisch
Finnisch
Französisch
Isländisch
Italienisch
Norwegisch
Portugiesisch
Schwedisch
Spanisch
Niederländisch

Gruppe 2:

Albanisch
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
Bulgarisch
Estnisch
Lettisch
Litauisch
Makedonisch
Polnisch
Rumänisch
Russisch
Slovakisch
Slovenisch
Tschechisch
Ukrainisch
Ungarisch

²Der Prüfungsausschuss kann weitere Sprachen aus dem europäischen Sprachraum zulassen, insbesondere bei Bewerbern, deren Muttersprache hier nicht genannt ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften im Einvernehmen mit dem Ost-West-Zentrum der Universität Regensburg (Europaeum) eingesetzt; mindestens zwei sollen anderen Fakultäten angehören. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ³Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁴Er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁵Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.
- (5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat über die Modulbeschreibungen und gibt sie einmal jährlich in der jeweils gültigen Fassung durch Aushang bekannt. ²Bei Änderungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.
- (7) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Zum Gutachter und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Masterprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden. ³Zum Erstgutachter für die Masterarbeit soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Arbeit entsteht. ⁴Einer der Gutachter muss Professor (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, BayHSchPG) sein.

- (2) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an einer Universität tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen des § 10 MPO gelten entsprechend.

§ 11

Leistungspunkte, Module

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 MPO gelten entsprechend.

§ 12

Studienbegleitende Leistungsnachweise und prüfungsförmliches Verfahren

Die Bestimmungen des § 14 MPO gelten entsprechend.

§ 13

Punktekonto, Transcript

- (1) ¹Für jeden Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Die Bestimmungen von § 18 MPO gelten entsprechend. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen Studienleistungen anerkennen, die vor dem Eintritt in das Masterstudium erworben wurden, sofern diese eindeutig nicht dem vorhergehenden, ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss zuzurechnen sind.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen von § 19 MPO gelten entsprechend.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

Die Bestimmungen von § 20 MPO gelten entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt.
- (3) ¹Besteht ein Modul bzw. eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulendnote bzw. die Prüfungsgesamtnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Sie lautet:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- ³Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absätzen 1 bis 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Besondere Belange behinderter Studierender

Die Bestimmungen von § 22 MPO gelten entsprechend.

§ 19

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 2 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen erbracht.
- (2) Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich) und die Prüfungsdauer werden von dem für das Modul oder die Lehrveranstaltung Verantwortlichen spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen finden in Form von Klausuren statt und dauern mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten. ²Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Die Gesamtnote wird gemäß § 17 festgesetzt.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt; sie dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. ²Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des

Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet. ⁴Die Note wird gemäß § 17 festgesetzt. ⁵Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 20

Wiederholbarkeit von Prüfungen

¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

Die Bestimmungen des § 24 MPO gelten entsprechend.

§ 23

Entzug eines akademischen Grades

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG und den allgemeinen Vorschriften.

II. Besondere Bestimmungen: Die Masterprüfung

§ 24

Zusammensetzung der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungen (100 LP) aus den Modulen

- a) Grundmodul Ost-West-Studien (OWS - M 01)
- b) Schwerpunktmodul Ost-West-Studien I (OWS - M 02)
- c) Schwerpunktmodul Ost-West-Studien II (OWS - M 03)
- d) Erweiterungsmodul Ost-West-Studien I (OWS - M 04)
- e) Erweiterungsmodul Ost-West-Studien II (OWS - M 05)
- f) Sprachmodul Ost-West-Studien (OWS - M 06)
- g) Projektmodul Ost-West-Studien (OWS - M 07);

2. der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.

² Studierende, die nicht aus einem ost-, ostmittel- oder südosteuropäischen Land kommen, haben nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Module

OWS-M 04 und OWS-M 05 einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum von insgesamt 8 Wochen Dauer in einem der genannten Länder zu absolvieren; der Nachweis wird geführt durch ein Zeugnis und einen Bericht des Studierenden.

§ 25

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Das Thema wird auf Antrag des Bewerbers aus einem von ihm gewählten Fachgebiet vom vorgesehenen Erstgutachter gestellt; das Fachgebiet ist aus einem der beiden Schwerpunktmodule zu wählen. ³Das Thema wird durch den Geschäftsführer des Prüfungsausschusses ausgegeben; der Termin ist aktenkundig zu machen. ⁴Es kann aus einer Hauptseminararbeit in dem gewählten Fach hervorgehen. ⁵Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁶Die Arbeit soll einen Umfang von 60 DIN-A 4-Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. ²Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. ³Die Frist kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag des Bewerbers im Benehmen mit dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, der Bewerber hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁴Weist der Bewerber durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Arbeit neu fest.
- (3) ¹Der Kandidat hat das Recht, das Thema einmal binnen drei Wochen nach Zuteilung zurückzugeben. ²Er erhält dann ein neues Thema; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt in diesem Fall mit dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.
- (4) ¹Die Arbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine andere Sprache zulassen.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers einzureichen, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ³Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁵Verstößt der Bewerber grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (6) ¹Ein Exemplar der Arbeit verbleibt beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers. ²Eingereichte Arbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.

§ 26

Bewertung der Masterarbeit

¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet; einer der Gutachter muss Professor sein. ²Einer der Gutachter ist der Themensteller (Erstgutachter). ³Von der Beurteilung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Soll die Arbeit mit der

Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer zu bestellen. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

§ 27

Verfahren bei nicht ausreichender Masterarbeit

¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 oder § 25 Abs. 2 oder 5 als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Wird innerhalb dieser Frist der Wiederholungsantrag nicht gestellt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 28

Bestehen und Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 24 geforderten Prüfungsleistungen erbracht sind und die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus den folgenden Leistungen:

1. Note des Grundmoduls :	15 %
2. Durchschnittsnote der Schwerpunktmodule I und II:	35 %
3. Durchschnittsnote der Erweiterungsmodule I und II:	25 %
4. Note der Masterarbeit:	25 %

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 29

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Masterzeugnis. Mit dem Antrag auf Erteilung des Zeugnisses sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. erfolgreicher Abschluss der in § 24 Nr. 1 genannten Module;
2. erfolgreicher Abschluss der Masterarbeit;
3. Nachweis gemäß § 24 Satz 2.

(2) ¹Das Zeugnis weist die Gesamtnote (der numerische Notendurchschnitt ist in Klammern dahinter zu vermerken), die Schwerpunktgebiete sowie das Thema und das Fachgebiet der Masterarbeit aus. ²Tag der Ausstellung ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt,

welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 28 Abs. 3 ermittelte ECTS-Note enthält.

- (3) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle, die das Studium zum 1. Oktober 2009 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28.1.2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 11.2.2009.

Regensburg, den 11. Februar 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 11.2.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11.2.2009 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.2.2009.

Eignungsverfahren

- (1) Die Eignung eines Bewerbers für den Studiengang wird vom Prüfungsausschuss nach den in Abs. 3 genannten Kriterien festgestellt. Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ¹Beglaubigter lückenloser Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums.
 2. ¹Zertifikate zum Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse (§ 6 Abs. 1 Nr. 2). ²Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über ihre Kenntnisse der deutschen Sprache vorzulegen. ³Kann ein Kenntnisstand auf dem Niveau der „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ einer deutschen Universität nicht nachgewiesen werden, ist aus dem Nachweis mindestens wahrscheinlich zu werden, dass ein solcher Kenntnisstand nach einem Studium von einem Semester an der Universität Regensburg erreicht sein wird.
 3. ¹Darstellung des Lebenslaufs, der Inhalte des ersten Studienabschlusses sowie der Berufspläne des Bewerbers (§ 6 Abs. 1 Nr. 3). ²Interessen und Leistungen des Bewerbers, die für das Studienvorhaben relevant sein können, sollen hervorgehoben werden. ³Geeignete Belege (Studienzeugnisse, Empfehlungsschreiben, Nachweise über Praktika und ähnliches) sollen beigelegt sein.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und gründet darauf seine Entscheidung. ²Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Masterstudiengangs sowie die Befähigung zu wissenschaftlich interdisziplinärem Arbeiten und zum Umgang mit den grundlegenden Methoden der relevanten Disziplinen (§ 7) zu erlangen:
 - grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur sowie fachliche Kenntnisse in der gewünschten Schwerpunktdisziplin und zu den Ländern Mittelost- und Südosteuropas, nachzuweisen durch eine detaillierte Aufstellung der Studienleistungen.
 - Motivation, dokumentiert beispielsweise durch mindestens „gute“ Studienleistungen, insbesondere in den in § 7 genannten Bereichen, konkrete Vorstellungen über die fachliche Weiterbildung innerhalb der Ost-West-Studien, Praktika, Auslandsaufenthalt, außerfachliche Aktivitäten oder einschlägige Berufspraxis.³Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ⁴Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

- (5) ¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Ost-West-Studien nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.